



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche

Verbundprüfung

(Herbstsemester 2016)

Examinatoren Prof. Dr. Jürg-Beat Ackermann / Prof. Dr. Nicolas Diebold /
Prof. Dr. Jörg Schwarz

Datum/Zeit der Prüfung 05. Januar 2017 / 09.00 – 14.00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **5 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **fünf Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Die Verbundprüfung ist eine OpenBook Prüfung. Elektronische Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Zur Verfügung gestellt werden: die Bundesverfassung (BV), ZGB/OR (Textausgabe Gauch/Stöckli, 51. Auflage), das Strafgesetzbuch (StGB), das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG), das Bundesgerichtsgesetz (BGG), das Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG), das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern (VRG), das kantonale Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (AnwG) und das BG über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA).
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen vor deren Beantwortung sorgfältig durch.
- Bitte benutzen Sie für die Beantwortung der Fragen zu den einzelnen Fachgebieten (öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht) **verschiedene Blätter** und **ordnen Sie diese bei Abgabe** sauber nach Fachgebieten und Seitenzahlen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich mit **Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und der **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind nach Fachgebieten und Seitenzahlen geordnet **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

„Anwalt auf Abwegen“

Sachverhalt

Anton Arnold verfügt über das **Luzerner Anwaltspatent** und ist im **Anwaltsregister des Kantons Luzern eingetragen**. Er führt in Luzern eine Einzelpraxis als Rechtsanwalt. Der nachfolgende Sachverhalt spielt sich im Kanton Luzern ab.

Beat Berchtold ist seit dem Kindergarten ein enger Freund von Anton Arnold; die beiden treffen sich regelmässig, gehen je mit ihren Familien auch gelegentlich zusammen in die Ferien. In den Jahren 2012, 2013 und 2014 haben beide Familien ein Ferienhaus in der Toscana gemietet und dort jeweils zwei unbeschwerte Wochen zusammen verbracht. Anton Arnold berät Beat Berchtold nie in rechtlichen Angelegenheiten, da er die Meinung vertritt, Freundschaft und anwaltliche Beratung solle man trennen.

Im September 2015 bat eine Anton Arnold bis zu diesem Zeitpunkt unbekannte Person, Claudia Cirino, um einen Besprechungstermin. Anlässlich des Gesprächs legte sie Anton Arnold dar, dass sie Opfer eines Unfalls geworden sei. Als sie auf einem Feldweg spazierte, kam ein Pferd mit Reiter herangaloppiert. Weil der Reiter das Pferd nicht im Griff hatte, kam es zu einer Kollision zwischen Claudia Cirino und dem Pferd; seither ist Frau Cirino am Laufen behindert; gemäss Aussage ihres Arztes ist mit bleibenden Schäden zu rechnen.

Es stellt sich heraus, dass Beat Berchtold der Reiter war. Anton Arnold legt Frau Cirino seine enge Beziehung zu Beat Berchtold nicht offen; er denkt sich, dass er mit der Vertretung von Frau Cirino seinem Freund einen Gefallen tun kann, indem er dafür sorgt, dass die von Beat Berchtold zu bezahlende Entschädigung nicht allzu hoch ausfällt. Anton Arnold setzt sich mit dem Anwalt, der Beat Berchtold vertritt, zusammen und handelt per Saldo aller Ansprüche eine Entschädigung für Claudia Cirino von CHF 150'000.00 aus, obwohl er aufgrund seiner Berechnungen davon ausgeht, dass Claudia Cirino Anspruch auf Schadenersatz von mindestens CHF 300'000.00 hätte. In der Vereinbarung ist auch festgelegt, dass das Anwaltshonorar von Anton Arnold von CHF 10'000.00 durch Beat Berchtold bezahlt wird.

Beat Berchtold ist zwar erstaunt, dass sein Freund gegen ihn anwaltlich vorgeht, informiert aber weder seinen Anwalt über seine Beziehung zu Anton Arnold noch lässt er anlässlich der Vergleichsunterzeichnung, bei welcher er Anton Arnold duzt (er erklärt, dass er ihn von früher her kennt), durchblicken, dass eine enge persönliche Beziehung besteht. Der Anwalt von Beat Berchtold ist erstaunt, mit welcher geringer Schadenersatzzahlung der Fall erledigt werden kann, sagt dies Beat Berchtold auch und empfiehlt ihm, die vereinbarte Entschädigungszahlung von CHF 150'000.00 zu akzeptieren. Anton Arnold erklärt seiner Klientin, dass ein Vergleich über CHF 150'000.00 mit zusätzlicher Anwaltskostenentschädigung ihre Ansprüche voll deckt, und empfiehlt ihr, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Die entsprechende Entschädigungsvereinbarung wird sowohl von Beat Berchtold als auch von Claudia Cirino (im vollen Vertrauen auf ihren Anwalt mit Anwaltspatent) im Juli 2016 unterzeichnet und Beat Berchtold überweist den vereinbarten Betrag von CHF 150'000.00 auf ein Konto von Claudia Cirino. Die Anwaltskostenentschädigung von CHF 10'000.00 wird direkt an Anton Arnold bezahlt. Dort ist dieser Betrag im August 2016 eingegangen.

Frau Claudia Cirino, die sich von Anton Arnold gut beraten fühlt und den Eindruck hat, er sei in finanziellen Angelegenheiten kompetent, kontaktiert Anton Arnold nach Erhalt des Betrages von CHF 150'000.00 und fragt ihn, ob er für sie den Betrag von CHF 150'000.00 verwalten würde. Anton Arnold sagt zu und nimmt dieses Mandat im September 2016 an. Es wird vereinbart, dass der Betrag in ~~diverse~~ sichere schweizerische Anlagefonds investiert werden soll und die Fondsanteile bei Rückruf durch Claudia Cirino sofort herauszugeben sind oder, bei entsprechender Weisung, zu

verkauft sind und der Erlös zu überweisen ist. Noch im September zahlt Claudia Cirino die CHF 150'000.00 auf ein Privatkonto von Anton Arnold ein. Anton Arnold lässt es dort liegen, ohne Anlagefondsanteile zu kaufen.

Anton Arnold gelangt anfangs Dezember 2016 vorübergehend in einen finanziellen Engpass. Da kommt es ihm sehr gelegen, dass der Betrag von CHF 150'000.00 von Claudia Cirino auf einem auf seinen Namen lautenden Konto bei der X Bank deponiert ist. Er überbrückt seinen finanziellen Engpass dadurch, dass er CHF 40'000.00 vom Konto bezieht. Er hat die Absicht, das Geld bis spätestens 15. Dezember 2016 wieder auf das Konto zurückzuzahlen, weil er bis dann mit dem Eingang eines grösseren Honorars rechnet. Da der entsprechende Klient mit der Arbeit von Anton Arnold nicht zufrieden ist, zahlt dieser aber seine Rechnung nicht. Dies führt dazu, dass Anton Arnold den Betrag von CHF 40'000.00 nicht zurückerstatten kann. Als Claudia Cirino sich kurz nach Weihnachten erkundigt, wie der Stand ihres Vermögens ist, teilt Anton Arnold mit, dass der Vermögensstand auf CHF 110'000.00 geschrumpft ist. Sie stellt im Anschluss daran fest, dass Anton Arnold ihr Vermögen nicht nur nicht verwaltet, sondern gar CHF 40'000.00 abgezogen hat. Besonders dreist: Für die (nota bene nicht erfolgte) „Verwaltung“ des Vermögens hat Anton Arnold von Claudia Cirino CHF 250.00 einverlangt. In Wahrheit wollte er sich mit dem Geld ein schönes Nachtessen gönnen. Die zum damaligen Zeitpunkt unwissende Claudia Cirino hatte den Betrag anstandslos von ihrem Privatkonto bezahlt.

Der Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte des Kantons Luzern sind diese Vorgänge heute alle bekannt.

Hinweis:

Beachten Sie, dass Fragen, die sich auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) beziehen, wie etwa ob Anton Arnold die Sorgfaltspflichten des GwG einhalten oder sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen muss, nicht zu bearbeiten sind.

Fragen

Allgemeine Hinweise:

- Gehen Sie bei der Bearbeitung dieses Falles davon aus, dass sich der Sachverhalt genauso ereignet hat, wie er beschrieben ist.
- Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Prüfung notwendigen Erlasse vorliegen. Es muss aber nicht sein, dass Sie alle zur Verfügung gestellten Erlasse auch tatsächlich benötigen.

I. Privatrecht

Fragen:

1. Hat Claudia Cirino Ansprüche gegen Anton Arnold?

Prüfen Sie nur vertragliche Ansprüche! Allfällige Ansprüche aus Delikt müssen Sie nicht prüfen.

2. Hat Claudia Cirino eine Möglichkeit, den mit Beat Berchtold abgeschlossenen Vertrag zu "widerrufen", sodass sie ihn rückgängig machen kann? Wenn ja, erläutern Sie im Detail, wie sie vorgehen müsste.

II. Strafrecht

Frage:

Hat sich Anton Arnold strafbar gemacht?

Hinweise:

- Art. 157, 158 u. 251 ff. StGB sind nicht zu prüfen.
- Die Honorarforderung von CHF 10'000 ist unter strafrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu prüfen.
- Allfällige Strafanträge sind gestellt.

III. Öffentliches Recht

Fragen:

1. Die Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte des Kantons Luzern möchte gegen Rechtsanwalt Anton Arnold aufgrund der Vorfälle ein ~~befristetes Berufsausübungsverbot von einem Jahr~~ ^{Berufsausübungsverbot} verfügen. Prüfen Sie, ob eine ~~solche Verfügung~~ rechtmässig ist.

2. ~~Welche Rechtsmittel könnte Anton Arnold gegen das verfügte befristete Berufsausübungsverbot von einem Jahr erreichen?~~ ^{Welche Rechtsmittel} Prüfen Sie die ~~Rechtsmittel und Zuständigkeiten des ganzen Instanzenzugs innerhalb der Schweiz~~ ^{befristete Berufsausübungsverbot} (Anfechtungsobjekt, Beschwerdegründe, Beschwerdelegitimation und Fristen sind nicht zu prüfen). ^{Instanzenzug}

3. Gehen Sie unabhängig von Ihrer Lösung zum Strafrecht davon aus, dass Rechtsanwalt Anton Arnold wegen verschiedener Vermögensdelikte rechtskräftig verurteilt worden ist. Muss er deswegen mit weiteren ~~strafrechtlichen~~ ^{weitere verwaltungsrechtlichen} Konsequenzen rechnen? Wenn ja, mit welchen?

Hinweise:

- Gehen Sie davon aus, dass alle anwendbaren Bestimmungen korrekt vom zuständigen Organ im dafür vorgesehenen Verfahren sowie gestützt auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage erlassen wurden und übergeordnetem Recht nicht widersprechen.
- Abschnitte 4-6 (Art. 21-33) BGFA betreffend die Zulassung von Anwältinnen und Anwälten aus der EU sind für die Lösung dieses Falles nicht relevant und brauchen nicht geprüft zu werden.